

Krankentagegeldversicherung

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Krankentagegeldversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



Karenzzeit

Das eigentliche Krankentagegeld, die vom Versicherer je nach Vertrag gewährte Leistungshöhe pro Tag, wird dem Versicherten nicht schon ab dem Eintritt des Leistungsfall, sondern erst nach Ablauf einer Karenzzeit gezahlt, in der kein Leistungsanspruch besteht. Bei Arbeitnehmern beträgt die Karenzzeit in der Regel 42 Tage, da die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber sechs Wochen beträgt. Abweichend hierzu können Selbständige eine deutlich kürzere Karenzzeit vereinbaren.

Alterungsrückstellungen

Bildet ein Vertrag Alterungsrückstellungen, legt die Versicherung von dem gezahlten Beitrag immer einen kleinen Teil als Sparbeitrag zurück. Mit diesem Sparstrumpf soll die Preissteigerung durch steigendes Alter und damit höherem Risiko ausgeglichen werden. Theoretisch zahlt der Versicherte also während der gesamten Vertragslaufzeit den gleichen Beitrag.

Alkoholklausel

Liegt der Arbeitsunfähigkeit eine Unfallfolge oder eine Erkrankung zugrunde, die alkohlbedingt ist, besteht gemäß den allgemeinen Versicherungsbedingungen keine Leistungspflicht.

Ordentliches Kündigungsrecht §14 MB/ KT

Der Versicherer kann das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden der ersten drei Versicherungsjahre mit einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern kein gesetzlicher Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers besteht.

Teil-Arbeitsunfähigkeit

Ist ein Arbeitnehmer beschränkt einsatzfähig, z.B. während einer Wiedereingliederungsmaßnahme ist er zum Teil arbeitsunfähig.

Kurklausel

Ist im Verlauf der Genesung eine Kur- oder eine RehaMaßnahme erforderlich, zahlen viele Versicherer kein Tagegeld.

Mutterschutzzeiten

Die gesetzliche Schutzfrist ist auf sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt festgelegt. Entsteht der weiblichen Versicherten während dieser Zeit ein Verdienstaussfall, zahlt der Versicherer das Tagegeld im vertraglichen Umfang. Stehen der Versicherten anderweitige Leistungen in diesem Zeitraum zu (z.B. Mutterschaftsgeld oder Elterngeld), so werden diese angerechnet.

Wartezeiten

Die Wartezeit ist eine tariflich festgelegte Frist, während der die versicherte Person trotz bestehendem Versicherungsschutz noch keine Ansprüche geltend machen kann. Die allgemeine Wartezeit beträgt drei Monate ab Versicherungsbeginn. Es gibt besondere Wartezeiten für Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung und Kieferorthopädie, diese erstrecken sich sogar über acht Monate. Bei einem Unfall entfallen die Wartezeiten. Wartezeiten können in den besonderen Bedingungen eines Versicherers verkürzt werden, wodurch sie von Versicherer zu Versicherer stark variieren können.